BMF v. 29.9.2017 IV C 1 - S 2252/15/10008: 011 BStBl 2017 I S. 1314

Besteuerung von Versicherungserträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2009

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2009 (BStBl 2009 I S. 1172) wie folgt geändert:

Übersicht **Randziffer (Rz.)**

IXa.	**Steuerfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG**	**64c-64x**
1.	Steuerfreistellung bei ausschließlicher Anlage in Investmentfonds und Vertragsbeginn nach dem 31. Dezember 2017	64g
2.	Steuerfreistellung bei gemischter Anlage (Investmentfonds und konventionelle Anlage – Hybridprodukte) und Vertragsbeginn nach dem 31. Dezember 2017	64h-64n
3.	Steuerfreistellung bei ausschließlicher Anlage in Investmentfonds und Vertragsbeginn vor dem 1. Januar 2018 (Bestandsverträge)	64o-64p
4.	Steuerfreistellung bei gemischter Anlage (Investmentfonds und konventionelle Anlage – Hybridprodukte) und Vertragsbeginn vor dem 1. Januar 2018 (Bestandsverträge)	64q-64x

IXa. Steuerfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG

64c Gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG sind bei fondsgebundenen Lebensversicherungen 15 % des Unterschiedsbetrages steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt. Die Steuerfreistellung wird gewährt, um die steuerliche Vorbelastung von Investmentfonds durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. 2016 I S. 1730, BStBl 2016 I S. 731) ab dem 1. Januar 2018 zu berücksichtigen. Die Steuerfreistellung greift nur, soweit Investmenterträge im Sinne des § 52 Absatz 28 Satz 21 EStG (Erträge aus Investmentfonds) Bestandteil des Unterschiedsbetrages nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG sind. Erträge aus konventionellen Anlagen oder aus Spezial-Investmentfonds fallen nicht in den Anwendungsbereich der Norm. Dies gilt auch für Erträge aus „internen Fonds" im Sinne des § 124 Absatz 2 Nummer 1 VAG, es sei denn, sie stammen nachweislich aus Investmentfonds. Werden die Sparanteile aus den Versicherungsbeiträgen nicht ausschließlich für die Erzielung von Investmenterträgen verwendet, muss der Anteil der Erträge aus Investmentfonds ermittelt werden.

64d Bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurden (Bestandsverträge), umfasst die Steuerfreistellung nur die Investmenterträge, die auf den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2017 entfallen. Die bis zum 31. Dezember 2017 ent-

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

standenen Investmenterträge werden von der pauschalen Freistellung nicht erfasst und müssen abgegrenzt werden.

64e Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags aus dem Versicherungsvertrag werden nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG von der Versicherungsleistung im Erlebensfall die Summe der auf sie entrichteten Beiträge einschließlich des darin enthaltenen Kostenanteils (Abschluss-, Verwaltungs- und Vertriebskosten) abgezogen. Entsprechend muss für Zwecke des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG bei der Ermittlung der Erträge aus Investmentfonds der auf den nach dem 31. Dezember 2017 entfallende Kostenanteil aus dem Versicherungsvertrag berücksichtigt werden. Die zeitliche und sachliche Abgrenzung der anteilig auf Investmentfonds entfallenden Erträge unter Berücksichtigung zu verrechnender Kosten hat grundsätzlich auf Grundlage der tatsächlich aus der Anlage in Investmentfonds erzielten Erträge und Aufwendungen zu erfolgen (exakte Wertermittlung).

64f Es wird nicht beanstandet, dass der steuerfreie Anteil am Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG anstelle der exakten Wertermittlung pauschaliert ermittelt wird, wenn die auf Investmentfonds ab 1. Januar 2018 entfallenden Erträge sachgerecht abgegrenzt werden. Wird die pauschale Ermittlung des steuerfreien Anteils am Unterschiedsbetrag gewählt, ist die in Randziffer 64e bis 64x dargestellte Verfahrensweise zu befolgen.

Bei der zeitlichen und sachlichen Abgrenzung der Erträge ist zu unterscheiden zwischen

- Versicherungsverträgen mit ausschließlicher Anlage der Sparanteile in Investmentfonds und Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2017 (vgl. nachfolgend die Ausführungen zu 1.) bzw. vor dem 1. Januar 2018 (vgl. nachfolgend die Ausführungen zu 3.)
- Versicherungsverträgen mit nur teilweiser Anlage der Sparanteile in Investmentfonds (sog. Hybridprodukte) und Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2017 (vgl. nachfolgend die Ausführungen zu 2.) bzw. vor dem 1. Januar 2018 (vgl. nachfolgend die Ausführungen zu 4.).

1. Steuerfreistellung bei ausschließlicher Anlage in Investmentfonds und Vertragsbeginn nach dem 31. Dezember 2017

64g Soweit bei fondsgebundenen Lebensversicherungen die Sparanteile aus den Versicherungsbeiträgen ausschließlich für die Anlage in Investmentfonds verwendet wurden, werden 15 % des Unterschiedsbetrages nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG von der Steuer freigestellt.

Beispiel 1:

Die Sparanteile eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags werden ausschließlich in Investmentfonds angelegt. Der Versicherungsvertrag wird am 1. Februar 2018 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2048 zur Auszahlung.

Versicherungsleistung am 31. Januar 2048	100.000 €
./. Versicherungsbeiträge:	50.000 €

<u>Lösung:</u>
Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG:

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Versicherungsleistung am 31. Januar 2048	100.000 €
./. Versicherungsbeiträge	50.000 €
	50.000 €

Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG = $^{15}/_{100}$ x 50.000 € = 7.500 €

Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG nach Teilfreistellung: (50.000 € ./. 7500 € =)	42.500 €

Beispiel 2 (negative Teilfreistellung):

Die Sparanteile eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags werden ausschließlich in Investmentfonds angelegt. Der Versicherungsvertrag wird am 1. Februar 2018 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2048 zur Auszahlung.

Versicherungsleistung am 31. Januar 2048	50.000 €
./. Versicherungsbeiträge:	100.000 €

Lösung:
Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG:

Versicherungsleistung am 31. Januar 2048:	50.000 €
./. Versicherungsbeiträge	100.000 €
	– 50.000 €

Nicht abzugsfähiger Anteil nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG
= $^{15}/_{100}$ x – 50.000 € = – 7.500 €
Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG nach Teilfreistellung = – 50.000 € + 7.500 € = – 42.500 €

2. Steuerfreistellung bei gemischter Anlage (Investmentfonds und konventionelle Anlage – Hybridprodukte) und Vertragsbeginn nach dem 31. Dezember 2017

64h Soweit die Sparanteile aus den Versicherungsbeiträgen nicht ausschließlich für die Anlage in Investmentfonds verwendet werden, sondern beispielsweise bei sog. „Hybridprodukten" teilweise in das konventionelle Sicherungsvermögen investiert wurden, kann die Steuerfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG nicht auf den vollen Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG gewährt werden. Vielmehr muss vor der Berechnung der Freistellung nach § 20

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG der Anteil der Investmenterträge am Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG ermittelt werden. Dazu müssen auch die anteilig auf das **F**ondsvermögen entfallenden **G**esamt**k**osten aus dem Versicherungsvertrag (GKF – siehe auch Rz. 641) zugeordnet werden. Die anteilig dem Fondsvermögen zuzuordnenden Gesamtkosten werden nach dem Gewicht bestimmt, das die Entwicklung des Fondsvermögens an der Wertentwicklung des Versicherungsvertrags insgesamt hat. Je höher die Wertentwicklung des Fondsvermögens für den Erfolg des gesamten Versicherungsvertrags ausschlaggebend ist, desto höher werden auch die dem Fondsvermögen zuzuordnenden Gesamtkosten angesetzt.

a. Wertzuwachs des Versicherungsvertrags (WzV)

64i Der **W**ert**z**uwachs des **V**ersicherungsvertrags (WzV) ist aus der Differenz zwischen der **V**ersicherungs**l**eistung (VL) und der für die Vermögensanlage verwendeten Einzahlungen (Sparanteile, Anlagebeträge aus zugeteilten Überschussanteilen) in den Versicherungsvertrag zu ermitteln. Der Wertzuwachs des Versicherungsvertrags bildet dabei die Wertentwicklung des für die Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Kapitals aus dem Versicherungsvertrag ohne Berücksichtigung der auf den Vertrag entfallenden Kosten ab. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG hingegen beinhalten die von der Versicherungsleistung abzusetzenden Beiträge die auf den Vertrag entfallenden Kosten. Der Wertzuwachs des Versicherungsvertrags übersteigt betragsmäßig stets den Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG. Die dem versicherten Vertrag belasteten Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Wertzuwachs des Versicherungsvertrags und dem Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG.

VL – Einzahlungen (Sparanteile, Anlagebeträge aus zugeteilten Überschussanteilen) = WzV

Beispiel 3:

64j Die Sparanteile eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags werden ausschließlich in Investmentfonds angelegt. Der Versicherungsvertrag wird am 1. Februar 2018 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2048 zur Auszahlung.

Versicherungsleistung am 31. Januar 2048:		50.000 €
Sparanteile:		20.000 €
Anlagebeträge aus zugeteilten Überschussanteilen:	5.000 €	

<u>Lösung:</u>
Wertzuwachs des Versicherungsvertrags

Versicherungsleistung am 31. Januar 2048	50.000 €
./. Sparanteile	20.000 €
./. Anlagebeträge aus zugeteilten Überschussanteilen	5.000 €
	25.000 €

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

b. Wertzuwachs des Fondsvermögens (WzF)

64k Der **W**ert**z**uwachs des **F**ondsvermögens (WzF) errechnet sich aus der Differenz des für die Erbringung der Versicherungsleistung zur Verfügung stehenden Fondsvermögens und den für den Erwerb der Fondsanteile aufgewendeten Sparanteilen und sonstigen Zuflüssen (z. B. Anlagebeträge aus zugeteilten Überschussanteilen oder aus Umschichtungen zu Lasten des konventionellen Sicherungsvermögens in Investmentfonds). Während der Versicherungslaufzeit erfolgte Abflüsse zu Lasten des Fondsvermögens (z. B. Umschichtungen in das konventionelle Sicherungsvermögen) werden zur Ermittlung des während der Versicherungslaufzeit erzielten Wertzuwachses hinzugerechnet.

Fondsvermögen am Ende der Versicherungslaufzeit + Abflüsse aus dem Fondsvermögen – Zuflüsse in das Fondsvermögen = WzF

c. Gesamtkosten des Versicherungsvertrags (GKV) und anteilig auf das Fondsvermögen zu verrechnende Gesamtkosten (GKF)

64l Die Gesamtkosten des Versicherungsvertrags sind aus der Differenz zwischen dem Wertzuwachs des Versicherungsvertrags (WzV) und dem Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG zu ermitteln. Die Differenz zeigt die dem Versicherungsvertrag belasteten Gesamtkosten und entspricht dem Betrag, um den die Summe der Versicherungsbeiträge die für die Vermögensanlage verwendeten Beitragsteile übersteigt.

WzV – Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG = GKV

Die anteilig dem **F**ondsvermögen zuzurechnenden **G**esamt**k**osten (GKF) ergeben sich aus dem Anteil, den die Entwicklung des Fondsvermögens an der Wertentwicklung des gesamten Versicherungsvertrags hat. Das Gewicht wird ermittelt, indem der betragsmäßige Wertzuwachs des Fondsvermögens zur Summe des betragsmäßigen Wertzuwachses des Fondsvermögens und der übrigen Kapitalanlagen zueinander ins Verhältnis gesetzt wird.

$$(WzV - \text{Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 1}) \times {}^{|WzF|}/_{|WzV - WzF| + |WzF|} = GKF$$

Nach Berechnung der anteiligen Gesamtkosten errechnet sich der nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG steuerfreie Teil der Erträge aus Investmentfonds wie folgt:

$^{15}/_{100} * (WzF - GKF)$ = Steuerfreier Anteil

Beispiel 4:

64 m Eine als Hybridprodukt ausgestaltete Versicherung wird am 1. Februar 2018 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2048 zur Auszahlung. Zugeteilte Überschussanteile, die dem Versicherungsvertrag gutgeschrieben werden, liegen nicht vor. Am Ende der Versicherungslaufzeit ergeben sich folgende Eckwerte:

Versicherungsleistung am 31. Januar 2048:	44.550 €
Versicherungsbeiträge:	30.000 €
Unterschiedsbetrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG:	14.550 €

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Sparanteile der Versicherungsbeiträge:	27.850 €
Fondsvermögen am 31. Januar 2048:	19.000 €
Für das Fondsvermögen verwendete Beiträge:	9.500 €

Lösung:
Berechnung Wertzuwachs Fondsvermögen (WzF):

Fondsvermögen am 31. Januar 2048:	19.000 €
./. für das Fondsvermögen verwendete Beiträge:	9.500 €
	9.500 €

Berechnung Wertzuwachs Versicherungsvertrag (WzV):

Versicherungsleistung am 31. Januar 2048	44.550 €
./. Sparanteile	27.850 €
	16.700 €

Berechnung Gesamtkosten Versicherungsvertrag (GKV):

WzV	16.700 €
./. Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG	14.550 €
	2.150 €

Dem Fondsvermögen zuzurechnender Anteil der Gesamtkosten (GKF):
$GKF = 2.150\,€\ (GKV) \times {}^{9.500\,€\ (|WzF|)}/_{16.700\,€\ (|WzV - WzF| + |WzF|)} = 1.223\,€$
Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG:
${}^{15}/_{100} \times (9.500\,€ - 1.223\,€) = 1.242\,€$
Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG nach Teilfreistellung:
44.550 € – 30.000 € – 1.242 € = 13.308 €

Beispiel 5 (negative Teilfreistellung):

64 n Eine als Hybridprodukt ausgestaltete Versicherung wird am 1. Februar 2018 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2048 zur Auszahlung. Zugeteilte Überschussanteile, die dem Versicherungsvertrag gutgeschrieben werden, liegen nicht vor. Am Ende der Versicherungslaufzeit ergeben sich folgende Eckwerte:

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Versicherungsleistung am 31. Januar 2048:	35.000 €
Versicherungsbeiträge:	30.000 €
Unterschiedsbetrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG:	5.000 €
Sparanteile der Versicherungsbeiträge:	26.850 €
Fondsvermögen am 31. Januar 2048:	17.000 €
Für das Fondsvermögen verwendete Beiträge:	19.000 €

Lösung:
Berechnung Wertzuwachs Fondsvermögen (WzF):

Fondsvermögen am 31. Januar 2048:	17.000 €
./. für das Fondsvermögen verwendete Beiträge:	19.000 €
	– 2.000 €

Berechnung Wertzuwachs Versicherungsvertrag (WzV):

Versicherungsleistung am 31. Januar 2048	35.000 €
./. Sparanteile	26.850 €
	8.150 €

Berechnung Gesamtkosten Versicherungsvertrag (GKV):

WzV	8.150 €
./. Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG	5.000 €
	3.150 €

Dem Fondsvermögen zuzurechnender Anteil der Gesamtkosten (GKF):
$GKF = 3.150\,€\ (GKV) \times {}^{2.000\,€\ (|WzF|)}/_{2.000\,€+10.150\,€\ (|WzF|+|WzV - WzF|)} = 519\,€$
Nicht abzugsfähiger Anteil nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG:
${}^{15}/_{100} \times (-2.000\,€ - 519\,€) = -378\,€$
Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG nach Teilfreistellung:
35.000 € – 30.000 € + 378 € = 5.378 €

3. Steuerfreistellung bei ausschließlicher Anlage in Investmentfonds und Vertragsbeginn vor dem 1. Januar 2018

640 Werden bei Bestandsverträgen die Sparanteile vollständig in Investmentfonds angelegt, ist der anteilig auf den Zeitraum nach dem 1. Januar 2018 erzielte Wertzuwachs vom Wertzuwachs des

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

den Zeitraum vor dem 1. Januar 2018 betreffenden Vertragsteils abzugrenzen, da auch nur insoweit eine Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG vorzunehmen ist.

Beispiel 6:

64p Die Sparanteile eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags werden ausschließlich in Investmentfonds angelegt. Der Versicherungsvertrag wurde am 1. Februar 2010 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2040 zur Auszahlung. Zugeteilte Überschussanteile, die dem Versicherungsvertrag gutgeschrieben werden, liegen nicht vor.

Versicherungsleistung am 31. Januar 2040	55.000 €
Versicherungsbeiträge	36.000 €
Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG	19.000 €
Vertragswert am 31. Dezember 2017	11.000 €
Versicherungsbeiträge bis 31. Dezember 2017:	10.000 €

Lösung:
Auf den Zeitraum ab 1. Januar 2018 aus dem Investmentfonds erzielter Wertzuwachs:

Versicherungsleistung zum 31. Januar 2040:	55.000 €
./. Versicherungsbeiträge ab 1. Januar 2018 (36.000 € ./. 10.000 €):	26.000 €
./. Vertragswert zum 31. Dezember 2017:	11.000 €
	18.000 €

Steuerfreier Anteil nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG = $^{15}/_{100}$ × 18.000 € = 2.700 €
Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG nach Teilfreistellung = 19.000 € – 2.700 € = 16.300 €

4. Steuerfreistellung bei gemischter Anlage (Investmentfonds und konventionelle Anlage – Hybridprodukte) und Vertragsbeginn vor dem 1. Januar 2018 (Bestandsverträge)

64q Zur Berechnung des steuerfreien Unterschiedsbetrages bei Bestandsverträgen in Form der sog. Hybridprodukte muss zusätzlich zur Abgrenzung der Erträge, die auf den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2017 entfallen, eine Ermittlung des Anteils der Erträge aus Investmentfonds an den Gesamterträgen der Versicherung erfolgen. Korrespondierend sind auch die Kosten auf den nach dem 31. Januar 2017 auf Investmentfonds entfallenden Anteil abzugrenzen.

64r Der steuerfreie Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Vorgehensweise zur Abgrenzung der Investmenterträge bei Hybridprodukten mit Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2017 zu ermitteln.

Die Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG errechnet sich wie folgt:

64s a. Unterschiedsbeträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG:

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

	Versicherungsleistung
./.	Beiträge
=	Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG

	Vertragswert $_{31.\ Dezember\ 2017}$
./.	*Beiträge* $_{bis\ 31.\ Dezember\ 2017}$
=	*Unterschiedsbetrag 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG* $_{31.\ Dezember\ 2017}$

	Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG
./.	*Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG* $_{31.\ Dezember\ 2017}$
	= *Unterschiedsbetrag § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG*
	ab 1. *Januar* 2018

64t b. Wertzuwachs des Versicherungsvertrags ab 1. Januar 2018 (WzV_{2018}):

Versicherungsleistung

./. *Sparanteile* $_{ab\ 1.\ Januar\ 2018}$

./. *Überschussanteile* $_{ab\ 1.\ Januar\ 2018}$

./. *Vertragswert* $_{31.\ Dezember\ 2017}$

= WzV_{2018}

64u c. Wertzuwachs Fondsvermögen ab 1. Januar 2018 (WzF_{2018}):

Der Wertzuwachs des Fondsvermögens ab 1. Januar 2018 (WzF_{2018}) errechnet sich aus dem für die Erbringung der Versicherungsleistung zur Verfügung stehenden Fondsvermögens abzüglich der ab dem 1. Januar 2018 für den Erwerb der Investmentanteile verwendeten Mittel aus Sparanteilen, sonstigen Zuflüssen zum Erwerb von Investmentanteilen (z. B. aus Anlagebeiträgen aus zugeteilten Überschussanteilen oder aus Umschichtungen zu Lasten des konventionellen Sicherungsvermögens in Investmentfonds) und des Fondsvermögens zum 31. Dezember 2017. Ab dem 1. Januar 2018 erfolgte Abflüsse zu Lasten des Fondsvermögens (z. B. aus Umschichtungen vom Fondsvermögen in das konventionelle Sicherungsvermögen) werden hinzugerechnet.

Fondsvermögen am Ende der Versicherungslaufzeit

+ *Abflüsse aus dem Fondsvermögen* $_{ab\ 1.\ Januar\ 2018}$

– *Zuflüsse in das Fondsvermögen* $_{ab\ 1.\ Januar\ 2018}$

– *Fondsvermögen* $_{31.\ Dezember\ 2017}$

= WzF_{2018}

64v d. Gesamtkosten Versicherungsvertrag ab 1. Januar 2018 (GKV_{2018}):

Die Gesamtkosten des Versicherungsvertrags (GKV) sind aus der Differenz zwischen dem Wertzuwachs des Versicherungsvertrags (WzV), der auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 entfällt, und dem Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG, der auf den Zeitraum ab dem

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

1. Januar 2018 entfällt, zu ermitteln. Der auf den Zeitraum nach dem 1. Januar 2018 entfallende Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG ist aus der Differenz zwischen dem Unterschiedsbetrag des Versicherungsvertrags nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG und dem auf den 31. Dezember 2017 errechneten Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG zu ermitteln.

$GKV_{2018} = WzV_{2018} - (\text{Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG} - \text{Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG}_{31.\ Dezember\ 2017})$

64w e. Anteilig auf das Fondsvermögen zu verrechnende Gesamtkosten ab 1. Januar 2018 (GKF_{2018}):

Die anteilig auf das Fondsvermögen zu verrechnenden Kosten ab dem 1. Januar 2018 (GKF_{2018}) ergeben sich analog Rz 641.

$GKF_{2018} = GKV_{2018} \times {}^{|WzF2018|}/_{|WzF2018| + |WzV2018 - WzF2018|}$

Teilfreistellung nach 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG: = ${}^{15}/_{100} \times {}^{*}(WzF_{2018} - GKF_{2018})$

Beispiel 7:

64x Die Sparanteile eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags werden in Investmentfonds und sonstige Kapitalanlagen angelegt (Hybridprodukt). Der Versicherungsvertrag wird am 1. Februar 2010 abgeschlossen und kommt am 31. Dezember 2029 zur Auszahlung. Zugeteilte Überschussanteile, die dem Vertrag gutgeschrieben werden, liegen nicht vor.

Versicherungsleistung am 31. Dezember 2029:	44.500 €
Versicherungsbeiträge:	30.000 €
Sparanteile ab 1. Januar 2018:	18.000 €
Vertragswert am 31. Dezember 2017:	12.000 €
Versicherungsbeiträge bis zum 31. Dezember 2017:	10.000 €
Fondsvermögen am 31. Dezember 2029:	20.000 €
Abflüsse aus dem Fondsvermögen ab dem 1. Januar 2018:	1.000 €
Zuflüsse in das Fondsvermögen ab dem 1. Januar 2018:	10.000 €
Fondsvermögen am 31. Dezember 2017:	4.000 €

Lösung:
Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG:

Versicherungsleistung am 31.12.2029	44.500 €
./. Versicherungsbeiträge	30.000 €
	14.500 €

Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG am 31. Dezember 2017:

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Vertragswert am 31. Dezember 2017	12.000 €
./. Beiträge bis zum 31. Dezember 2017	10.000 €
	2.000 €

Wertzuwachs des Versicherungsvertrags ab dem 1. Januar 2018 (WzV_{2018}):

Versicherungsleistung am 31. Dezember 2029	44.500 €
./. Sparanteile ab dem 1. Januar 2018	18.000 €
./. Vertragswert am 31. Dezember 2017	12.000 €
	14.500 €

Wertzuwachs Fondsvermögen (WzF_{2018}):

Fondsvermögen am 31. Dezember 2029	20.000 €
+ Abflüsse aus dem Fondsvermögen ab dem 1. Januar 2018	1.000 €
./. Zuflüsse in das Fondsvermögen ab dem 1. Januar 2018	10.000 €
./. Fondsvermögen am 31. Dezember 2017	4.000 €
	7.000 €

Gesamtkosten des Versicherungsvertrags ab dem 1. Januar 2018:
$GKV_{2018} = WzV_{2018} - (\text{Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG} - \text{Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG}_{31.\ Dezember\ 2017})$
GKV_{2018} = 14.500 € – (14.500 € – 2.000 €) = 2.000 €
Auf die Fondsanlage zu verrechnender Anteil der Gesamtkosten ab 1. Januar 2018 (GKF_{2018}):
$GKF_{2018} = GKV_{2018} \times {}^{|WzF2018|}/_{|WzF2018|+|WzV2018-WzF2018|}$
GKF_{2018} = 2.000 € × $^{7.000\ €}/_{14.500\ €}$ = 966 €
Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG:
$^{15}/_{100}$ × (7.000 € – 966 €) = 905 €
Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG nach Teilfreistellung:
44.500 € – 30.000 € – 905 € = 13.595 €

Auf diese Anweisung wird Bezug genommen in folgenden Verwaltungsanweisungen:

Oberste Finanzbehörden der Länder 11.3.2020 - O 2000

BMF 11.3.2020 - O 2000

Oberste Finanzbehörden der Länder 18.3.2019

BMF 18.3.2019 - O 2000

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Oberste Finanzbehörden der Länder 19.3.2018 - O 2000

BMF 19.3.2018 - O 2000

BMF 1.10.2009 - S 2252

BMF 1.10.2009 - S 2252

Fundstelle(n):
BStBl 2017 I S. 1314
BB 2017 S. 2454 Nr. 42
DStR 2017 S. 2222 Nr. 41
EStB 2017 S. 436 Nr. 11
StB 2017 S. 354 Nr. 11
NWB IAAAG-59207

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.